

Bürgerbegehren abgelehnt

Putzbrunn genehmigt Bauantrag zur Errichtung des Asylbewerberheims

Mehrere Wochen schon stand der Antrag des Landkreises München zum Bau einer Asylbewerberunterkunft auf der Tagesordnung der Gemeinde Putzbrunn. Dagegen hat sich eine Bürgerinitiative gebildet. Außerdem wurde ein Bürgerbegehren zur „Durchführung

eines Bauleitplanverfahrens für altersgerechtes Wohnen“ für eben dieses Grundstück beantragt, was eine Verzögerung oder gar Verhinderung des Baues zu Folge hätte. In der Sitzung des Gemeinderat Putzbrunn am 30. April kam es schließlich zur Entscheidung.

Die formalen Anforderungen an ein Bürgerbegehren sind erfüllt: so hieß es in der Beschlussvorlage des Gemeinderates. Auch waren die zum Zeitpunkt der Vorlage abgegebenen 786 gültigen Unterschriften ausreichend für ein solches Begehren: 10 % Unterzeichnungsberechtigte sind dafür nötig, was in Putzbrunn

eine Anzahl von 476 Unterzeichnern bedeutet hätte. Als Termin für das Begehren war der 30. Juni angedacht – der Termin, an dem im benachbarten Brunenthal sogar zwei Bürgerbegehren zum Erwerb des ehemaligen Gasthofs Lutter Schmid stattfinden. Die Kosten für das Begehren in Putzbrunn waren **Fortsetzung auf Seite 4**

Hallo 8.5.13

Fortsetzung von Seite 1

Bürgerbegehren abgelehnt

ebenfalls schon berechnet: 9000 Euro.

Mit der endgültigen Entscheidung taten sich die Gemeinderäte allerdings trotzdem nicht leicht. Grund dafür seien die inhaltlichen Voraussetzungen. So wurden Stellungnahmen sowohl vom Bayerischen Gemeindetag als auch von der Kommunalaufsicht angefordert.

Auch die Initiatoren des Bürgerbegehrens liessen den Gemeinderäten noch am Vormittag der Sitzung eine Fülle von e-mails zukommen und äußerten sich auch in der Gemeinderatssitzung derart mit lautstarken Zwischenrufen und Geklatsche, dass sie von Bürgermeister Edwin Klostermeier mehrfach um Ruhe gebeten werden mussten.

Folgende Kritikpunkte wurden seitens der Gemeinde schließlich an der Begründung des

Bürgerbegehrens angeführt: der Begriff „altersbestimmtes Wohnen“ sei zu unbestimmt, ein Finanzierungsvorschlag fehle, eventuell mögliche Entschädigungsleistungen an den Landkreis seien noch überhaupt nicht in die Überlegungen miteinbezogen, die Flächengröße sei unklar.

Ausschlaggebend war aber vermutlich der Hinweis des Landratsamtes, dass es sich bei dem zu bebauenden Gebiet anders als in der Begründung des Begehrens dargestellt, nicht um „Bannwald“ handle, da das Grundstück 633/2 westlich der Theodor-Heuss-Str. und damit außerhalb des Bannwaldes liege. Entgegen der Behauptungen der Antragsteller seien die beteiligten Gremien und Bürger auch ausreichend früh informiert worden.

So entschied der Gemeinderat in einem ersten Beschluss mit 13 zu 6 Stimmen, „dass das Bürgerbegehren aufgrund von unrichtigen Tatsachenbehauptungen in der Begründung un-

zulässig ist“. In einem weiteren Beschluss genehmigte der Gemeinderat dann zudem den Bauantrag des Landkreises, der zur Entscheidung in den Gemeinderat gehoben worden war. Ebenso genehmigt wurde der Antrag auf einen angestrebten Kauf des Grundstückes durch die Gemeinde in der Zukunft sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Ein Antrag auf Erlass einer Veränderungssperre wurde hingegen abgelehnt.

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens teilten derweil mit, sie hätten sich dazu entschieden „gegen die Unzulässigkeitserklärung des Bürgerbegehrens Klage einzureichen, um ein ordnungsgemäßes und transparentes Bauleitplanverfahren mit Bürgerbeteiligung zu erreichen“.

CEN